

# Satzung

für den Haus- und  
Grundbesitzerverein

im Gebiet der Stadt Rostock  
E. B. zu Rostock



Nach den Beschlüssen der Jahres-  
Hauptversammlung vom 14. Febr. 1935

# Satzung

für den

## Haus- und Grundbesitzerverein

im Gebiet der Stadt Rostock G. B. zu Rostock

---

### § 1.

#### Name, Zweck und Sitz des Vereins.

(1) Der Haus- und Grundbesitzerverein im Gebiet der Stadt Rostock G. B. ist die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in Rostock. Er ist ins Vereinsregister einzutragen und führt den Namen:

**Haus- u. Grundbesitzerverein im Gebiet der Stadt Rostock G. B.**

(2) Er bezweckt unter Ausschluß von Erwerbsszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Rechte und Pflichten des örtlichen Haus- und Grundbesitzes, sowie den Zusammenschluß aller Haus- und Grundbesitzer zu den ihnen obliegenden Aufgaben gegenüber Nation und Volk. Er erfüllt seine Aufgabe im Geiste des nationalsozialistischen Staatsgedankens.

(3) Der Sitz des Vereins ist Rostock.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein ist Mitglied des Verbandes Mecklenburgischer Haus- und Grundbesitzervereine in Schwerin.

### § 2.

#### Mitgliedschaft.

(1) Die Mitglieder des Haus- und Grundbesitzervereins im Gebiet der Stadt Rostock können Haus- und Grundbesitzer, Ehegatten von Haus- und Grundbesitzerinnen und Hausver-

walter werden, die diese Satzung anerkennen und sich zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichten.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsführer. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

### § 3.

#### **Ehrenmitgliedschaft.**

Der Vereinsführer kann Personen, die sich in hervorragender Weise um den Hausbesitz verdient gemacht haben, auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### § 4.

#### **Austritt von Mitgliedern.**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist bei dem Vereinsführer spätestens 6 Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
2. durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Austritt nicht berührt.

### § 5.

#### **Ausschluß von Mitgliedern.**

(1) Die Mitgliedschaft endigt durch Ausschluß. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nach Anhörung des Beirates durch den Vereinsführer erfolgen:

- a) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus- und Grundbesitzes,

- b) wenn trotz erfolgter Aufforderung der Vereinsbeitrag nicht gezahlt wird,
- c) aus einem sonstigen wichtigen Grunde.

(2) Mit dem Ausschluß erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

#### § 6.

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

(1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins und zur Teilnahme an den Versammlungen entsprechend den Vorschriften der Satzung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereinsführers in jeder Weise zu unterstützen.

#### § 7.

#### **Beiträge.**

(1) Die Beiträge der Mitglieder werden von dem Vereinsführer im Einvernehmen mit dem Beirat nach Anhören der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu Beginn eines jeden Vierteljahres im voraus zu entrichten.

(2) Der Vereinsbeitrag umfaßt gleichzeitig die Beiträge für die übergeordneten Verbände.

(3) Neu eintretende Mitglieder des Vereins haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die entsprechend der Bestimmung im § 1 festgesetzt wird.

#### § 8.

#### **Organe des Vereins.**

(1) Die Organe des Haus- und Grundbesitzervereins im Gebiet der Stadt Kostock G. B. zu Kostock sind:

1. der Vereinsführer,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

#### § 9.

(1) Der Vereinsführer steht dem Verein vor. Er ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sein Amt ist ein

Ehrenamt. Er ernennt seinen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Beirates.

(2) Der Vereinsführer wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vereinsführer bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amte.

(3) Dem Vereinsführer obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vereinsführer kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen. Der Vereinsführer bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Landesverbandsführer und kann von ihm abberufen werden nach Anhören des Führrats des Landesverbandes oder des Beirates des Vereins.

#### § 10.

##### **Der Beirat.**

(1) Der Beirat des Vereins wird vom Vereinsführer berufen. Er besteht aus vier, höchstens sechs Vereinsmitgliedern.

(2) Der Beirat dient der Beratung und Unterstützung des Vereinsführers in der Leitung des Vereins.

(3) Dem Beirat können vom Vereinsführer bestimmte Rechte übertragen werden.

#### § 11.

##### **Die Mitgliederversammlung.**

(1) Innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattzufinden.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl und Abberufung des Vereinsführers,
2. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes sowie des Haushaltsplanes,
3. die Erteilung der Entlastung für den Vereinsführer,
4. die Benennung von Kassenprüfern,

5. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
7. die Änderung der Satzung,
8. die Auflösung des Vereins.

(3) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsführer zur Beratung bedeutsamer Fragen des Haus- und Grundbesizes und der Organisation einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsführer.

(5) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von 10 Mitgliedern durch Stimmzettel.

(6) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen beiden Bewerbern das Los.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vereinsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Rates werden vom Vereinsführer einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

## § 12.

### **Ver kündungsblatt.**

Das Verkündungsblatt des Vereins ist die vom Vereinsführer bestimmte Zeitung.

## § 13.

### **Satzungsänderung.**

Die Änderung dieser Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

§ 14.

**Auflösung des Vereins.**

(1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsführers oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß erfordert die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder und einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit  $\frac{1}{2}$ -Stimmen-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

(3) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, daß dieses nur zu Zwecken gemäß § 1 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 15.

**Schlichtung von Streitigkeiten.**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsführers ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsführer benennt den Vorsitzenden.

